



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 10. Jänner 2022

Betrifft: GZ 2021-0.853.462 – Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Allgemeines

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 in Art. 11 UN-BRK im Sinne der umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft dazu verpflichtet, „alle erforderlichen Maßnahmen [zu ergreifen], um in Gefahrensituationen [...] den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten“ und die Unversehrtheit der Person zu schützen (siehe Art. 17 UN-BRK). Gleichwohl verbrieft Art. 25 UN-BRK iVm Art. 9 UN-BRK das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu insbesondere gemeindenahen Gesundheitsdienstleistungen und entsprechend relevanten Informationen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Behindertenanwaltschaft, im Sinne des Schutzes vulnerabler Gruppen und vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19-Pandemie, welche unter anderem für Menschen mit Behinderungen Risiken und erhebliche Probleme mit sich bringt, den vorgelegten Gesetzesentwurf, einschließlich der in § 3 Abs. 1 Z 2 ImpfpfIG vorgesehenen Ausnahmeregelung für Personen, „die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, sofern dieser Gefahr auch nicht durch die Wahl des Impfstoffs durch den Impfpflichtigen begegnet werden kann“. Gleichzeitig möchte die Behindertenanwaltschaft in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hinweisen, dass begleitend zur Impfpflicht eine Kampagne zur kostenfreien Bereitstellung umfassender Informationen zur Impfung in barrierefreier Form sowie der barrierefreie und gemeindenahe Zugang zu entsprechenden Impfangeboten dringend erforderlich erscheint.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Elke Niederl
(stellvertretende Behindertenanwältin)